OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151931/3/RK/MH

Datum:
Linz, 12. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der G M, A, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Tumeltsham vom 21.08.2018, GZ: 850-01-2018-W/Liegenschaft x, betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 21.08.2018, GZ 850-01-2018-W/Liegenschaft x, schrieb der Bürgermeister der Gemeinde Tumeltsham (im Folgenden: belangte Behörde) vor, dass das Grundstück Nr. x, EZ x, KG x x, an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen seien.
Begründend wurde ausgeführt, dass die Liegenschaft innerhalb des 50 m Bereiches zur Versorgungsleitung liege und der Wasserbedarf für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfüllt werde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 20.09.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Im Wesentlichen führte sie aus, dass eine Petition beim zuständigen politischen Referenten liege und diese möglicherweise zu einer Gesetzesänderung führen könnte.
Weiters sei es ihr aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit nicht möglich, *„alle anfallenden Kosten der Anschlusspflicht vor Juli 2021 zu begleichen*“, weshalb sie die *„Aussetzung der „Anschlusspflicht für ihre Liegenschaft von der Gemeinde begehre.“*

Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt:

Alleineigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG x x, ist die Bf (Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes)

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Bf kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.
Die kürzeste, in Luftlinie gemessene, Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m.

Die Bf zeigte sich bereits mit einer bestimmten fachtechnischen Ausführung des sie betreffenden Hausanschlusses einverstanden.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt dem Schriftsatz der Bf sowie eines von Gerichts wegen beigeschafften Grundbuchsauszuges betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück.
Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Im Übrigen wird der maßgebliche Sachverhalt von der Bf nicht substantiiert bestritten.
Der oben festgestellte Sachverhalt konnte daher auch aufgrund hervorgetretener sachlogischer Gegebenheiten als wahr der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.
Da dieser sohin bereits nach der Aktenlage hinreichend deutlich hervorgetreten ist, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. jüngst VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 m beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass eine vorherige Bescheiderlassung erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtsmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082).

Nach §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang beim Landesverwaltungsgericht verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. das Begehren, begrenzt.

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht.
Eine *„Aussetzung der Anschlusspflicht“,* wie von der Bf beantragt, ist im Oö. WVG nicht vorgesehen.
Wenn die Bf in der Beschwerde erklärt, dass sie die *„Kosten der Anschlusspflicht“* vor Juli 2021 nicht begleichen könne, zielt sie mit ihrem Beschwerdebegehren auf eine etwa der Bundesabgabenordnung (BAO) immanente *„Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO“* ab.
Mit einem derartigen Vorbringen wird aber die Anschlusspflicht an sich, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, nicht in Frage gestellt – und somit angegangen – weil lediglich zeitliche Aspekte der Kostentragung der dem Grunde nach unbestritten gebliebenen Anschlusspflicht geäußert werden.
Kurzum bezieht sich das gegenständliche Verfahren auf die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage, ein Abgabenbescheid (Regime der BAO) liegt nicht vor.
Da sich die Bf, abgesehen von den zeitlichen Aspekten der Kostentragung, ferner lediglich auf eine mögliche - von ihr intendierte - Gesetzesänderung (in der Zukunft) bezieht und damit die geltende Rechtslage nicht in Frage stellt, verfehlt die Beschwerde gänzlich den Verfahrensgegenstand, welcher eine spruchmäßige Verpflichtung zur Herstellung eines Wasseranschlusses an ein anschlusspflichtiges Objekt, welches zweifelsfrei vorliegt, zum Inhalt hat.
Diesfalls ist die Beschwerde nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber auch nicht etwa als mangelhaft zur Verbesserung zurückzustellen (vgl. VwGH 10.8.2000, 99/07/0219), sondern als unzulässig zurückzuweisen.

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer